SATZUNG

des „Fördervereins Kita Haselbusch Neudrossenfeld“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Haselbusch Neudrossenfeld“. Er wurde am 17.11.2026 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen werden. Danach lautet der Name „Förderverein Kita Haselbusch Neudrossenfeld e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist 95512 Neudrossenfeld.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Kindertagesstätte Haselbusch in Neudrossenfeld (im Folgenden „Kita“) und ihres jeweiligen Trägers.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an den Träger der Kita zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Bereich der Erziehung und Bildung,
- die finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung von Spiel-, Lern-, Bewegungs- und Ausstattungsgegenständen sowie sonstigen pädagogisch sinnvollen Materialien, soweit diese nicht oder nicht ausreichend aus öffentlichen oder sonstigen Mitteln finanziert werden können,
- die Unterstützung der Gestaltung und Ausstattung des Außen- und Spielbereichs der Kita,
- die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und Aktivitäten, die der Erziehung, Bildung und Entwicklung der Kinder dienen,
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kita, Träger und der Öffentlichkeit im Interesse der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kita,
- die finanzielle Unterstützung von Kindern bei der Teilnahme an Veranstaltungen, Ausflügen und sonstigen Angeboten der Kita, soweit dies der Erziehung, Bildung und Entwicklung der Kinder dient

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Träger der Kita zur Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung sowie durch die Durchführung und Unterstützung von Projekten, Maßnahmen und Veranstaltungen, die diesen gemeinnützigen Zwecken dienen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

(3) Die Mitglieder fördern die Zwecke des Vereins insbesondere durch die Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrags. Darüber hinaus können sie sich nach ihren individuellen Möglichkeiten an den Aktivitäten und Projekten des Vereins beteiligen. Alle Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimm-, Antrags- und Wahlrecht. Jedes Mitglied hat hierbei eine Stimme. Juristische Personen benennen eine natürliche Person, die die Mitgliedsrechte im Verein wahrnimmt.

(4) Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden. Für den Eintritt und Austritt ist die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und üben ihre Mitgliedschaftsrechte selbst aus. Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden die Mitgliedschaftsrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können insbesondere Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch mitgliedsseitige Kündigung, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Eine Kündigung muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann automatisch zum 31.12. des Jahres der Kündigung, sofern die Kündigung bis spätestens zum 31.10. des Kündigungsjahres eingegangen ist.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied den Vereinszwecken grob zuwiderhandelt, durch schwerwiegendes Fehlverhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich beeinträchtigt oder trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mindestens ein Jahr im Rückstand ist. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Die Einlegung der Berufung hat aufschiebende Wirkung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

(4) Eine – auch anteilige – Erstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge erfolgt auch bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung geregelt.

(3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(4) Über Stundung und Erlass von noch ausstehenden Beiträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Antrag auf Stundung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse einberufen.

(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind beim Vorstand so rechtzeitig einzureichen, dass die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform mitgeteilt werden kann.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht.

(6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(7) Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Wird von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl verlangt, ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen bei einer Wahl mit mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen Stimmengleichheit findet zwischen den betroffenen Kandidaten eine Stichwahl statt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem 2. Vorsitzenden,
- der/dem Kassenwart/in,
- der/dem Protokollführer/in.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende sowie die/der Kassenwart/in. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein vertreten. Im Falle seiner Verhinderung wird der Verein gemeinschaftlich durch den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden regelmäßig von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur wirksamen Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu bestimmen, welches das Amt kommissarisch weiterführt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Sämtliche Ausgaben müssen den vorhandenen Geldmitteln des Vereins entstammen; die Deckungsfähigkeit muss gewährleistet sein.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend oder im Falle einer digitalen Sitzung zugeschaltet sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands können auch außerhalb von Vorstandssitzungen im Umlaufverfahren in Textform (insbesondere per E-Mail oder vergleichbaren elektronischen Kommunikationsmitteln) gefasst werden. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands an der Abstimmung beteiligt wurden und die erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht wird. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung.

(7) Der geschäftsführende Vorstand darf Ausgaben und sonstige finanzielle Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 2.500 Euro selbständig beschließen. Für Ausgaben oder Verpflichtungen, die diesen Betrag überschreiten, ist vor Eingehung der Verpflichtung die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Mehrere sachlich zusammenhängende Ausgaben oder Verpflichtungen sind bei der Ermittlung der Wertgrenze zusammenzurechnen. Eine Aufteilung in mehrere Einzelmaßnahmen zum Zweck der Umgehung der Wertgrenze ist unzulässig.

Die vorstehenden Regelungen betreffen ausschließlich die interne Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Vereins und beschränken die gesetzliche Vertretungsmacht des Vorstands gegenüber Dritten nicht.

(8) Die/Der Protokollführer/in gehört dem Vorstand an und unterstützt diesen bei der organisatorischen und administrativen Vereinsarbeit. Zu ihren/seinen Aufgaben gehören insbesondere die Erstellung und Aufbewahrung der Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie die Unterstützung bei der Dokumentation von Beschlüssen und Vereinsvorgängen. Die/Der Protokollführer/in nimmt an den Sitzungen und Beratungen des Vorstands teil. Ihr/Ihm steht weder ein Stimmrecht bei Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstands noch eine Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB zu.

(9) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Beisitzerinnen und Beisitzer berufen werden. Die Berufung erfolgt für die Dauer der laufenden Amtszeit des Vorstands. Eine erneute Berufung ist zulässig. Beisitzerinnen und Beisitzer nehmen beratend an den Sitzungen teil. Sie unterstützen den Vorstand insbesondere bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und sonstigen Vereinsaktivitäten sowie bei der Gewinnung von Mitgliedern, Spenden und Fördermitteln. Sie nehmen beratend an Vorstandssitzungen teil und können mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben oder Projekte betraut werden. Ihnen stehen weder ein Stimmrecht bei Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstands noch eine Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB zu.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die vom Finanzamt oder Registergericht verlangt werden und für die Eintragung des Vereins, die Anerkennung oder den Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Die Änderungen dürfen den Inhalt und die Ziele des Vereins nicht wesentlich verändern. Der Vorstand hat die Mitglieder über solche Satzungsänderungen auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

(4) Eine Änderung der Satzung ist unzulässig, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigt werden würde.

(5) Satzungsänderungen dürfen nicht ausschließen, dass auch Personen am Vereinsprogramm partizipieren, die nicht zum Kreis der Mitglieder gehören.

§11 Zweckänderung

(1) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der laufenden Amtszeit des Vorstands zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand nach §9 angehören, noch mit Aufgaben der laufenden Kassenführung, Buchführung oder Vermögensverwaltung des Vereins betraut sein.

(3) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse sowie die Buch- und Belegführung des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 13 Datenschutz im Verein

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Auflösung muss vier Wochen vor der betreffenden Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern im Gemeindegebiet Neudrossenfeld zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17.11.2026 beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“.

Neudrossenfeld, den 17.11.2026